

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Accounting and Auditing
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum
sowie der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21.05.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) vom 31.12.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weitere Vorschriften vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) veröffentlichen die Ruhr-Universität Bochum sowie die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Auditing mit dem Abschluss Master of Science:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Englischkenntnisse
- § 4 Unterlagen
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing an der Ruhr-Universität Bochum sowie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Accounting and Auditing sind
- a) die Absolvierung eines fachlich einschlägigen wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist,
 - b) der Nachweis der Praxiszeit gemäß § 3 Nr. 1 WPAnrV,
 - c) der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer schriftlichen Zugangsprüfung gemäß § 3 Nr. 2 WPAnrV,

- d) der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mündlichen Zugangsprüfung von 30 bis 45 Minuten, die sich inhaltlich auf die Themengebiete der Bereiche „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ bezieht,
- e) sowie der Nachweis besonderer Englischkenntnisse gemäß § 3.

²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.

- (2) ¹Für die Prüfung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache weitere Zugangsvoraussetzung. ²Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (4) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Accounting and Auditing, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 3

Englischkenntnisse

- (1) ¹Die Bewerberin/der Bewerber muss besondere Englischkenntnisse nachweisen. ²Folgende Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:
 - a) TOEFEL internetbasiert mit mindestens 79 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
 - b) TOEIC (listening and reading) mit mindestens 750 Punkten,
 - c) IELTS (Academic Version) mit mindestens 6,0 Punkten,
 - d) CAE/CPE mit mindestens Level C,
 - e) GMAT mit mindestens 650 Punkten.

³Die Testergebnisse dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Auf Antrag und nach Einzelfallbeurteilung können auch anerkannt werden:
 - a) Andere gängige Testverfahren mit äquivalenten Punktwerten,
 - b) ein dokumentiertes Auslandsstudium von zwei Jahren oder mindestens im Umfang von 120 ECTS.
- (3) Der Nachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern mit Englisch als Muttersprache.

§ 4 Unterlagen

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
- a) Nachweis (beglaubigte Kopie) der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung ihrer Hochschulzugangsberechtigung vorlegen. Entspricht das Notenschema einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht dem deutschen Schulnotensystem, so muss die Bewerberin/der Bewerber außerdem darlegen, welcher deutschen Schulnote die Note ihrer/seiner Hochschulzugangsberechtigung entspricht.
 - b) Nachweise (beglaubigte Kopien) über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1. Bewerberinnen/Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer Bewerberin/einem Bewerber vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing, so muss sie/er außerdem darlegen, welche Noten des zuvor genannten Notenschema den im Zeugnis ausgewiesenen Noten entsprechen.
 - c) Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
 - d) Gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3.
 - e) Tabellarischer Lebenslauf mit Passbild.
 - f) Nachweis der Praxiszeit gemäß § 3 Nr. 1 WPAnrV.
 - g) Nachweis besonderer Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3.
 - h) Unterstützungsschreiben des aktuellen Arbeitgebers.
 - i) Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder auf andere Weise verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die Bewerberin/der Bewerber die in § 2 Absatz 1 a) bis e) genannten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) die Unterlagen gemäß Absatz 1 nicht vollständig oder nicht fristgerecht einreicht. Nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen gemäß Absatz 1 können zudem beim Auswahlverfahren gemäß Absatz 5 nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten der Bewerberin/des Bewerbers.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Accounting and Auditing ist eine Auswahlkommission zu bilden.
- (2) ¹Die Mitglieder der Auswahlkommission setzen sich aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 11 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing zusammen, sofern sie aus der Gruppe der hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt werden. ²Die Auswahlkommission umfasst damit fünf Mitglieder. ³Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses übernehmen gleichzeitig den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz der Auswahlkommission. ⁴§ 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Auditing gilt entsprechend für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Auswahlkommission.
- (3) ¹Die Auswahlkommission beschließt insbesondere die Rangliste der Bewerberinnen/der Bewerber als Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 6. ²Die Auswahlkommission kann fachlich zuständige Mitglieder der Gruppen der hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit der Vorbereitung ihrer Beschlussfassung beauftragen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre.
- (5) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter, anwesend sind. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (6) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen:
 - a) Durchschnittliche Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. a).
 - b) Durchschnittliche Gesamtnote der schriftlichen Zugangsprüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. c).
 - c) Note der mündlichen Zugangsprüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. d).

- (2) ¹Für jede Bewerberin/jeden Bewerber wird anhand der Kriterien des Absatzes 1 eine Gesamtnote ermittelt. ²Dabei wird das Kriterium a) mit 0,5, die Kriterien b) und c) werden jeweils mit 0,25 gewichtet.
- (3) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden anhand der nach Absatz 2 ermittelten Gesamtnote in eine Rangfolge gebracht. ²Bei gleicher Gesamtnote entscheidet das Los über den Platz auf der Rangliste.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Zugangsprüfung entsprechend § 2 Absatz 1 c) und d) sowie die Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 2 erfolgt in Übereinstimmung mit § 13 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Wird der Bewerberin/dem Bewerber aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes für den Masterstudiengang Accounting and Auditing ausspricht. ²Die Zulassung ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass bei Einschreibung ein Studienvertrag mit der ASBM Accounting School Bochum Münster gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Absatz 1 ist der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung zu setzen, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb einer Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in den Zugangsprüfungen nach § 2 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. ²Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Zulassungsbestätigung möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum sowie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 24.04.2013 sowie des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.04.2013.

Münster, den 21.05.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21.05.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles